

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1997/3/7 100bS56/97a,  
100bS29/97f, 100bS274/97k,  
100bS384/97m, 100bS90/98b,  
100bS387/97b, 100**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1997

## Norm

ZPO §164

ASGG §76 Abs1

ASGG §76 Abs4

BPGG §19 Abs3

## Rechtssatz

Verstirbt der (vermeintlich) Pflegebedürftige während eines bereits anhängigen gerichtlichen Verfahrens, ergibt sich die Fortsetzungsberechtigung nicht unmittelbar aus dem Bundespflegegeldgesetz, sondern aus § 76 ASGG. Nach Abs 1 dieser Bestimmung unterbricht der Tod des Klägers das Verfahren an sich in jeder Lage. Die Aufnahmeberechtigung richtet sich in einem solchen Fall nicht nach Abs 2 dieser Bestimmung, sondern nach deren Abs 4, der wiederum auf § 19 Abs 3 BPGG verweist. Damit sind auch im gerichtlichen Pflegegeldverfahren primär die ehemaligen Pflegepersonen, dann die Träger der seinerzeitigen Pflegekosten (jeweils "Überwiegen" vorausgesetzt) und erst danach Nachlaß bzw Erben antragsberechtigt.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 56/97a

Entscheidungstext OGH 07.03.1997 10 ObS 56/97a

- 10 ObS 29/97f

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 10 ObS 29/97f

Auch; Beisatz: § 19 Abs 3 BPGG regelt nur die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Entscheidungsträger; die Fortsetzung des bereits anhängig gemachten gerichtlichen Verfahrens ist in § 76 Abs 4 ASGG geregelt. Nur über diese Bestimmung (mit ihrem Verweis auf § 19 Abs 3 BPGG) ist die Regelung des BPGG (sinngemäß) anwendbar, wobei verfassungsrechtliche Bedenken hiegegen nicht bestehen. (T1)

- 10 ObS 274/97k

Entscheidungstext OGH 30.09.1997 10 ObS 274/97k

- 10 ObS 384/97m

Entscheidungstext OGH 04.11.1997 10 ObS 384/97m

- 10 ObS 90/98b

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 90/98b

- 10 ObS 387/97b

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 387/97b

Vgl auch; Beis wie T1 nur: § 19 Abs 3 BPGG regelt nur die Fortsetzung des Verfahrens vor dem

Entscheidungsträger; die Fortsetzung des bereits anhängig gemachten gerichtlichen Verfahrens ist in § 76 Abs 4 ASGG geregelt. (T2) Veröff: SZ 71/49

- 10 ObS 210/02h

Entscheidungstext OGH 18.07.2002 10 ObS 210/02h

Vgl; Beisatz: Hinsichtlich der Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens wird auf die nach § 2 Abs 1 ASGG auch in Sozialrechtssachen anzuwendenden § 164 ff ZPO hingewiesen. Der zur Erwirkung der Aufnahme des Verfahrens erforderliche Antrag ist daher nach § 165 Abs 1 ZPO beim Erstgericht zu stellen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107431

## Dokumentnummer

JJR\_19970307\_OGH0002\_010OBS00056\_97A0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)